



## Kantonales Steueramt Zürich

## Verfügung

**Steuerbefreiung****(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Association for help of Ukrainian Doctors** besteht aufgrund der Statuten vom 27. Februar 2022 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Opfikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise dem Fundraising zur direkten Hilfeleistung an Ärzte und Spitäler in die Ukraine (Statuten, Ziffer 2). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Ziffer 13 und Erklärung des Vorstandes vom 8. Juni 2022), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Association for help of Ukrainian Doctors**, mit Sitz in Opfikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.  
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Association for help of Ukrainian Doctors, Herr und Frau Y. und H. Wiersma, Blériot-Allee 74, 8152 Glattpark Opfikon
- b) das Steueramt der Stadt Opfikon.

Zürich, 08.07.2022  
dfh

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:

Versandt am: **11. Juli 2022**

  
lic. iur. N. Frey-Born